

BGer 6B_544/2020 vom 19. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_544_2020

FR: TF 6B_544/2020 du 19 mai 2020

IT: TF 6B_544/2020 del 19 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat am 27. März 2020 auf eine Beschwerde in Anwendung von Art. 385 Abs. 2 StPO nicht ein, weil diese den Begründungsanforderungen nicht genügte (Art. 396 Abs. 1 StPO) und innert Nachfrist keine verbesserte Beschwerdeschrift einging (Art. 385 Abs. 2 StPO). Zu dieser Frage äussert sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Auf die Beschwerde ist demnach mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.